

Gebietsänderungsvertrag
 zwischen der Stadt Norden und den Gemeinden
 Lintelermarsch, Lütetsburg, Neuwesteel, Ostermarsch,
 Süderneuland II, Westermarsch I und Westermarsch II

Die Stadt Norden und die Gemeinden Lintelermarsch, Lütetsburg, Neuwesteel, Ostermarsch, Süderneuland II, Westermarsch I und Westermarsch II schließen aufgrund der Beschlüsse ihrer Räte und zwar des Rates

der Stadt Norden vom 20.06.1972,
 der Gemeinde Lintelermarsch vom 13.06.1972,
 der Gemeinde Lütetsburg vom 16.06.1972,
 der Gemeinde Neuwesteel vom 12.06.1972,
 der Gemeinde Ostermarsch vom 13.06.1972,
 der Gemeinde Süderneuland II vom 15.06.1972,
 der Gemeinde Westermarsch I vom 19.06.1972
 und
 der Gemeinde Westermarsch II vom 13.06.1972

gemäß § 19 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 27. Oktober 1971 (Nds. GVBl. S. 321) folgenden Gebietsänderungsvertrag:

§ 1
 Umfang der Gebietsänderung

Durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Emden - Norden - Aurich - Wittmund werden die Gemeinden Leybucht polder, Lintelermarsch, Neuwesteel, Ostermarsch, Süderneuland I, Süderneuland II, Westermarsch I und Westermarsch II sowie der Ortsteil Bargebur der Gemeinde Lütetsburg in die Stadt Norden eingegliedert.

§ 2
 Bezeichnung der eingegliederten Gebiete

- (1) Das Gebiet der bisherigen Gemeinde Lintelermarsch führt neben dem Namen der Stadt Norden die Ortsteilbezeichnung "Nord-deich".
- (2) Das bisherige Gebiet der Gemeinde Neuwesteel führt neben dem Namen der Stadt Norden die Bezeichnung "Neuwesteel" als Orts-teilnamen weiter.
- (3) Das bisherige Gebiet der Gemeinde Ostermarsch führt neben dem Namen der Stadt Norden die Ortsteilbezeichnung "Ostermarsch".
- (4) Das bisherige Gemeindegebiet der Gemeinde Süderneuland II, mit Ausnahme des Ortsteils Nadörst der Gemeinde Süderneuland II, führt neben dem Namen der Stadt Norden die Ortsteilbezeichnung "Süderneuland". Der Ortsteil Nadörst führt neben dem Namen der Stadt Norden den Ortsteilnamen "Nadörst". Der Ortsteil Norden-Nadörst umfaßt das Gebiet der bisherigen Gemeinde Süderneuland II südlich des Bahnüberganges an der Bundesstraße Nr. 70.

- (5) Das bisherige Gebiet der Gemeinden Westermarsch I und Westermarsch II führt neben dem Namen der Stadt Norden die Bezeichnung "Westermarsch" als Ortsteilnamen.
- (6) Der bisherige Ortsteil Bargebur der Gemeinde Lütetsburg erhält die Ortsteilbezeichnung "Norden-Bargebur".

§ 3

Interimsrat, Interimsverwaltungsausschuß
Ausschuß gemäß § 76 Abs. 5 Nr. 4 NKWO

- (1) Für die Bestimmung der Zahl und der Abgrenzung der Wahlbezirke nach § 7 Abs. 3 und 4 NKWG wird ein besonderer Ausschuß gebildet. Der Ausschuß besteht nach § 26 Abs. 5 Ziff. 4 a) NKWO aus 35 Mitgliedern. Von den im neuen Wahlgebiet vorhandenen vorschlagsberechtigten Parteien und Wählergruppen werden vorgeschlagen:
- | | |
|----------------|---------------|
| a) von der SPD | 19 Mitglieder |
| b) von der FWG | 10 Mitglieder |
| c) von der CDU | 5 Mitglieder |
| d) von der NPD | 1 Mitglied |
- (2) Der gemäß § 76 Abs. 5 Nr. 4 NKWO gebildete Ausschuß wird für die Zeit vom Inkrafttreten dieses Vertrages bis zur Neuwahl des Rates der Stadt Norden zum Interimsrat bestimmt.
- (3) Der Interimsrat wählt in seiner ersten Sitzung seinen Vorsitzenden und einen Interimsverwaltungsausschuß;
§ 56 NGO gilt sinngemäß.

§ 4

Ortsvorsteher

Die Gemeinden Neuwesteel, Norddeich (Lintelermarsch), Ostermarsch, Süderneuland II, Westermarsch I und Westermarsch II und der Ortsteil Bargebur der Gemeinde Lütetsburg werden nach der Eingliederung in die Stadt Norden Ortschaften im Sinne des § 55 NGO.

Für diese Ortschaften wird ein Ortsvorsteher gem. § 55 b NGO bestellt.

§ 5

Rechtsnachfolge

Durch die Eingliederung der Gemeinden Lintelermarsch, Neuwesteel, Ostermarsch, Süderneuland II, Westermarsch I und Westermarsch II in die Stadt Norden übernimmt die Stadt Norden die Rechtsnachfolge dieser Gemeinden. Mit der Eingliederung des bisherigen Ortsteils Bargebur der Gemeinde Lütetsburg in die Stadt Norden tritt die Stadt Norden in die Rechte, Pflichten und Verbindlichkeiten der Gemeinde Lütetsburg, die sich auf diesen Ortsteil beziehen, ein und übernimmt damit für diesen Ortsteil auch die Rechtsnachfolge der Gemeinde Lütetsburg.

Die Stadt Norden verpflichtet sich, die eingegliederten Gebiete im Rahmen ihrer Möglichkeiten so zu fördern, daß ihre Weiterentwicklung durch die Eingliederung nicht beeinträchtigt wird. Von den Räten der Gemeinden Lintelermarsch, Neuwesteel, Ostermarsch, Süderneuland II, Westermarsch I und Westermarsch II sowie Lütetsburg für den Ortsteil Bargebur beschlossene Maßnahmen sind nach der Eingliederung von der Stadt Norden durchzuführen oder fortzuführen, wenn deren Durchführung bis zum Zeitpunkt der Eingliederung tatsächlich und rechtlich gesichert ist. Von den Gemeinden angesammelte freiwillige Rücklagen dürfen von der Stadt Norden nur in diesem Ortsteil verwendet werden.

§ 6

Ortsrecht

Das Ortsrecht der Gemeinden Lintelermarsch, Neuwesteel, Ostermarsch, Süderneuland II, Westermarsch I, Westermarsch II und Lütetsburg (für den Ortsteil Bargebur) tritt mit dem 31. Dezember 1972 außer Kraft, soweit in diesem Vertrage nicht abweichend Regelungen getroffen werden. Die Stadt Norden wird bis zu diesem Zeitpunkt ihr Ortsrecht den besonderen Verhältnissen der eingegliederten Gebiete anpassen.

§ 7

Steuern, Gebühren, Beiträge

- (1) Die Hebesätze der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A), Grundsteuer von den Grundstücken (Grundsteuer B), Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital betragen vor der Eingliederung in der

Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbesteuer
	A	B	
Lintelermarsch	180	180	280 v.H.
Lütetsburg	200	200	250 v.H.
Neuwesteel	160	180	300 v.H.
Ostermarsch	150	150	200 v.H.
Süderneuland II	200	180	250 v.H.
Westermarsch I	140	140	220 v.H.
Westermarsch II	140	140	250 v.H.
Norden, Stadt	250	260	358 v.H.

Die Hebesätze bleiben bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1972 unverändert. Vom Rechnungsjahr 1973 ab wird die Stadt Norden die Relation zwischen den unterschiedlichen Hebesätzen, mit Ausnahme der Grundsteuer A, in den einzelnen Gebietsteilen jährlich um ein Fünftel verringern. Der Hebesatz der Grundsteuer A wird vom 01. Januar 1973 an auf 160 v.H. festgesetzt. Eine Änderung der Grundsteuer A ist vor Ablauf von 5 Jahren nur bei nachweisbar erhöhtem Finanzbedarf zulässig.

- (2) Für sonstige Steuern, Gebühren und Beiträge gelten vom Beginn des auf die Eingliederung folgenden Rechnungsjahres ab die Regelungen der Stadt Norden auch für die eingegliederten Gebietsteile, so weil dieser Vertrag keine abweichenden Bestimmungen enthält.

§ 8

Beiträge zum Entwässerungsverband Norden

Nach § 2 der Satzung des Entwässerungsverbandes Norden vom 16. Mai 1962 sind die jeweiligen Eigentümer der im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke sowie die Stadt Norden Mitglieder des Verbandes. Nach der Eingliederung der Gemeinden Lintelermarsch, Neuwesteel, Ostermarsch, Süderneuland II, Westermarsch I, Westermarsch II und des Ortsteils Bargebur der Gemeinde Lütetsburg in die Stadt Norden bedarf es einer Neuregelung. Falls die Stadt Norden auch für den Bereich der eingegliederten Gebiete Mitglied des Entwässerungsverbandes wird, sind entsprechend den Satzungen der Entwässerungsverbände Vertreter aus diesen Gebietsteilen mit in die Organe der Entwässerungsverbände zu entsenden.

Die Stadt Norden wird ab 01. Januar 1973 den einfachen Beitrag zum Entwässerungsverband von der Grundsteuer A trennen und auf die Grundstückseigentümer besonders umlegen.

Falls die Stadt Norden bis zum 31. Dezember 1976 (§ 7) die Beiträge zum Entwässerungsverband auch für die der Grundsteuer B unterliegenden Grundstücke in den eingegliederten Gebietsteilen übernimmt, findet § 7 für die Grundsteuer B keine Anwendung mehr. Von diesem Zeitpunkt ab entfallen die unterschiedlichen Hebesätze.

Werden von der Stadt Norden auch nach dem 31. Dezember 1976 die Beiträge zum Entwässerungsverband für die Grundstücke in den eingegliederten Gebietsteilen nicht übernommen, muß sie in anderer Weise für eine gleichmäßige Belastung für alle Grundstücke des gesamten Stadtgebietes sorgen.

§ 9

Kanalisation

Für Kanalisationsmaßnahmen, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages begonnen wurden, sind Anschlußgebühren nach dem bisherigen Ortsrecht zu erheben. Die Benutzungsgebühren richten sich bis zum Ablauf des Jahres der Eingliederung nach bisherigem Recht.

In den Gemeinden Lintelermarsch, Süderneuland II, Westermarsch II und dem Ortsteil Bargebur der Gemeinde Lütetsburg wird, soweit Abwasseranlagen bestehen, nur Schmutzwasser abgeleitet. Die im Gebiet der Stadt Norden vorhandenen Abwasseranlagen erfassen Schmutz- und Regenwasser getrennt. Bei der Neuregelung der Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen nach § 7 dieser Vereinbarung sind die unterschiedlichen Systeme zu berücksichtigen.

§ 10
Erschließungsbeiträge

Erschließungsmaßnahmen, die bis zum Zeitpunkt der Eingliederung begonnen wurden, sind nach bisherigem Satzungsrecht abzurechnen und zwar auch dann, wenn die Maßnahme bis zum Ablauf des Jahres der Eingliederung nicht vollendet wurde. Eine Maßnahme gilt mit der Vergabe der Aufträge als begonnen.

§ 11
Strom-, Gas- und Wasserversorgung

Die Stadt Norden betreibt für ihr Gebiet ein eigenes Energieversorgungsunternehmen und ein eigenes Wasserwerk, in den eingegliederten Gebieten wird die Energieversorgung z. T. von der Energieversorgung Weser-Ems AG bzw. der Elektrizitätsgenossenschaft Ostermarsch und die Wasserversorgung vom Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband wahrgenommen. Die Auseinandersetzung mit diesen Versorgungsunternehmen nach der Eingliederung ist Sache der Stadt Norden.

§ 12
Schlachthofzwang

Die Stadt Norden kann den Schlachthofzwang für die eingegliederten Gebiete oder Teile derselben einführen. Außenbereiche mit landwirtschaftlichem Charakter sollen möglichst vom Schlachthofzwang befreit bleiben. Andererseits wird auch den Einwohnern aus diesen Gebietsteilen ein Benutzungsrecht eingeräumt.

§ 13
Schulzweckverbände

- (1) Die Stadt Norden und die Gemeinden Leybucht polder, Linteler marsch, Neuwesteel, Ostermarsch, Süderneuland I, Süderneuland II, Westermarsch I und Westermarsch II sind Mitglieder des Schulzweckverbandes Norden. Mit der Eingliederung der Gemeinden Leybucht polder, Linteler marsch, Neuwesteel, Ostermarsch, Süderneuland I, Süderneuland II, Westermarsch I und Westermarsch II in die Stadt Norden ist der Schulzweckverband Norden aufgelöst. Rechtsnachfolgerin des Schulzweckverbandes Norden ist die Stadt Norden.
- (2) Die Gemeinden Süderneuland I und Süderneuland II sind Mitglieder des Schulzweckverbandes Süderneuland. Mit der Eingliederung dieser Gemeinden in die Stadt Norden ist der Schulzweckverband Süderneuland aufgelöst. Rechtsnachfolgerin des Schulzweckverbandes Süderneuland ist die Stadt Norden.

- (3) Die Gemeinde Lütetsburg ist Mitglied des Schulzweckverbandes Hage. Mit der Eingliederung des Ortsteils Bargebur der Gemeinde Lütetsburg in die Stadt Norden scheidet dieser Ortsteil aus dem Zuständigkeitsbereich des Schulzweckverbandes Hage aus. Die Stadt Norden wird durch eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Schulzweckverband Hage dafür Sorge tragen, daß eine Umschulung der Schüler im Laufe des Schuljahres unterbleibt.
- (4) Die Gemeinde Ostermarsch ist Mitglied des Schulzweckverbandes "Dörfergemeinschaftsschulen Neßmersiel". Mit der Eingliederung der Gemeinde Ostermarsch in die Stadt Norden wird die Stadt Norden Mitglied dieses Schulzweckverbandes.
- (5) Die Gemeinden Leybucht polder und Neuwesteel sind gemeinsam mit den Gemeinden Grimersum und Eilsum Verbandsglieder des Schulzweckverbandes Leybucht. Der Schulzweckverband befindet sich zur Zeit in der Abwicklung. Mit der Eingliederung der Gemeinden Leybucht polder und Neuwesteel in die Stadt Norden wird die Stadt Norden als Rechtsnachfolgerin dieser Gemeinden Mitglied dieses Schulzweckverbandes.

§ 14 Bestattungswesen

Die Stadt Norden und die Gemeinden Neuwesteel, Lintelermarsch, Ostermarsch, Süderneuland I, Süderneuland II, Westermarsch I und Westermarsch II sind Mitglieder des Friedhofszweckverbandes Norden. Mit der Eingliederung dieser Gemeinden in die Stadt Norden ist der Friedhofszweckverband Norden aufgelöst. Rechtsnachfolgerin des Zweckverbandes ist die Stadt Norden.

Die Gemeinde Lütetsburg ist für den Ortsteil Bargebur an der Unterhaltung des Friedhofes in Bargebur beteiligt. Mit der Eingliederung des Ortsteils Bargebur in die Stadt Norden tritt die Stadt Norden in diese Verpflichtung der Gemeinde Lütetsburg ein.

§ 15 Zweckverband Küstenbad Norden-Norddeich

Die Stadt Norden und die Gemeinde Lintelermarsch sind Mitglieder des Zweckverbandes Küstenbad Norden-Norddeich. Mit der Eingliederung der Gemeinde Lintelermarsch in die Stadt Norden ist der Zweckverband aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Norden.

§ 16 Planungsverband Norden

Die Stadt Norden und die Gemeinden Lintelermarsch und Westermarsch II sind Mitglieder des Planungsverbandes Norden. Mit der Eingliederung der Gemeinden in die Stadt Norden ist der Planungsverband aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Norden.

§ 17

Abwasserzweckverband Randgemeinden Norden

Die Gemeinden Lintelmarsch, Lütetsburg (für den Ortsteil Bargebur), Süderneuland I, Süderneuland II und Westermarsch II sind Verbandsglieder des Abwasserzweckverbandes Randgemeinden Norden. Mit der Eingliederung der Gemeinden Lintelmarsch, Süderneuland I, Süderneuland II und Westermarsch II und des Ortsteils Bargebur der Gemeinde Lütetsburg in die Stadt Norden ist der Zweckverband aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Norden. Sie übernimmt neben den Verbandsanlagen auch die Abwasseranlagen der Verbandsglieder sowie die zu Schaffung dieser Anlagen entstandenen Verbindlichkeiten, soweit sie am Tage der Eingliederung noch bestehen.

§ 18

Samtgemeinde Leybucht

Die Gemeinden Leybucht polder, Neuwesteel, Westermarsch I und Westermarsch II sind Mitglieder der Samtgemeinde Leybucht. Mit der Eingliederung dieser Gemeinden in die Stadt Norden ist die Samtgemeinde Leybucht aufgelöst. Rechtsnachfolgerin der Samtgemeinde Leybucht ist die Stadt Norden.

§ 19

Beamte, Angestellte und Arbeiter

Die Übernahme der Beamten der eingegliederten Gemeinden durch die Stadt Norden richtet sich nach den §§ 110 bis 115 NBG. In die Arbeitsverträge der Angestellten und Arbeiter der eingegliederten Gemeinden sowie der aufgelösten Zweckverbände und der Samtgemeinde Leybucht tritt die Stadt Norden als Rechtsnachfolgerin dieser Körperschaften ein.

§ 20

Gemeindepflegestationen

Die Gemeinde Süderneuland II ist Träger einer Gemeindepflegestation. Die Stadt Norden wird nach der Eingliederung dieser Gemeinde die Gemeindepflegestation übernehmen und weiterführen.

§ 21

Jagdbezirke

Nach der Eingliederung der Gemeinden Leybucht polder, Lintelmarsch, Neuwesteel, Ostermarsch, Süderneuland I, Süderneuland II, Westermarsch I, Westermarsch II sowie des Ortsteils Bargebur der Gemeinde Lütetsburg in die Stadt Norden ist möglichst gemäß § 8 (3) des Bundesjagdgesetzes die Bildung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes derart vorzunehmen, daß die vor der Eingliederung vorhandenen selbständigen Jagdbezirke erhalten bleiben.

§ 22
Revisionsklausel

Eine Änderung des Vertrages ausgenommen die §§ 1, 2 und 7, ist entsprechend § 55 c NGO mit 2/3 Mehrheit der Ratsmitglieder möglich.

§ 23
Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt zusammen mit dem Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Emden-Norden-Aurich-Wittmund, das die in diesem Vertrag vorausgesetzte Gebietsänderung regelt, in Kraft.

Norden, den 27. Juni 1972

	Stadt Norden (Siegel)	
Campen (Bürgermeister)		Poppinga (Staddirektor)
	Gemeinde Lintelmarsch (Siegel)	
Laatsch (Bürgermeister i.V.)		Bahlsen (Gemeindedirektor)
	Gemeinde Lütetsburg (Siegel)	
Doejen (Bürgermeister)		Dirks (Gemeindedirektor)
	Gemeinde Neuwesteel (Siegel)	
Peters (Bürgermeister i.V.)		Sassen (Gemeindedirektor)
	Gemeinde Ostermarsch (Siegel)	
Losch (Bürgermeister i.V.)		Diekmann (Gemeindedirektor)
	Gemeinde Süderneuland II (Siegel)	
Gerdes (Bürgermeister i.V.)		Feldmann (Gemeindedirektor)
	Gemeinde Westermarsch I (Siegel)	
Swieter (Bürgermeister i.V.)		Hippen (Gemeindedirektor)
	Gemeinde Westermarsch II (Siegel)	
de Vries (Bürgermeister i.V.)		Mescher (Gemeindedirektor)

Genehmigung

Der zwischen der Stadt Norden und den Gemeinden Lintelermarsch, Lütetsburg, Neuwesteel, Ostermarsch, Süderneuland II, Westermarsch I und Westermarsch II geschlossene Gebietsänderungsvertrag wird hiermit gemäß § 19 Absatz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z. Zt. geltenden Fassung genehmigt.

Aurich, den 28. Juni 1972

(Siegel)

Der Regierungspräsident - 106 -

Veröffentlicht am 30.06.1972

